

ZBB 2012, 144

BGB §§ 249, 252, 280

Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung auf den Kündigungszeitpunkt

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 23.11.2011 – 9 U 76/10 (nicht rechtskräftig; LG Frankfurt/M.), BKR 2012, 18

Leitsatz:

Mit der Kündigung entfallen die vertraglichen Zahlungsansprüche auf Zinszahlung und es entsteht diesbezüglich ein Schadensersatzanspruch der Bank gem. § 280 BGB entsteht, d. h. ein Anspruch auf die sog. Vorfälligkeitsentschädigung, der sofort fällig ist (§ 271 BGB). Damit darf die Bank ihren Schaden auch sofort berechnen.